



**Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen
Bürgermeisters der Barlachstadt Güstrow**

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

der

Hauptwahl am 10. November 2024

Der Gemeindegewahlausschuss der Barlachstadt Güstrow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. November 2024 das Gesamtergebnis der Hauptwahl in der Barlachstadt Güstrow festgestellt.

Das Wahlergebnis wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

A	Zahl der Wahlberechtigten	23.680
B	Zahl der Wählerinnen und Wähler	10.790
C	Zahl der ungültigen Stimmen	55
D	Zahl der gültigen Stimmen	10.735

Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Familiennamen, Vorname)	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder Bezeichnung „Einzelbewerbung“	Zahl der gültigen Stimmen
1	Rosentreter, Cornelia	CDU	1.880
2	Spanowski, Peter	AfD	1.071
3	Höpner, Stefan	SPD	1.683
4	Zimmermann, Sascha	FDP	3.423
5	Feenders, Feyco	Einzelbewerbung	746
6	Held, Christiane	Einzelbewerbung	74

7	Krumm, Julia	Einzelbewerbung	1.575
8	Lenz, Mario	Einzelbewerbung	68
9	Sell, Kevin	Einzelbewerbung	63
10	Straub, Alexander	Einzelbewerbung	152

Es hat keine Bewerberin und kein Bewerber die erforderliche Mehrheit nach § 67 Abs. 2 S. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) erreicht.

Daher findet gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 LKWG M-V am **24.11.2024** eine **Stichwahl** zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Für die Stichwahl wurden folgende zwei Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers	Wahlvorschlag	Stimmenzahl
1	Zimmermann, Sascha	Freie Demokratische Partei - FDP -	3.423
2	Rosentreter, Cornelia	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	1.880

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl:

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die Rechtsaufsichtsbehörde und alle nicht wahlberechtigten Bewerberinnen und Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Da eine Stichwahl stattfindet, gilt dies erst nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Stichwahl.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Gemeindevahlleitung, Markt 1, 18273 Güstrow einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Güstrow, der 12. November 2024

Schlesiger
Gemeindevahlleiterin